

Abfallwirtschaftssatzung 2019
- Synopse -

Satzung 2018 (Streichungen in fett)	Satzung 2019 (Änderungen in 2019 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
<p>§ 8 Bereitstellung der Abfälle</p>	<p>§ 8 Bereitstellung der Abfälle</p>
<p>(3) Vom Einsammeln und Befördern im Rahmen des § 7 Nr. 1 sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfällen ausgeschlossen: 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushalten anfallen sowie Reifen und Renovierungsabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen, ...</p>	<p>(3) Vom Einsammeln und Befördern im Rahmen des § 7 Nr. 1 sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfällen ausgeschlossen: 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushalten anfallen sowie Reifen und Renovierungsabfälle, ...</p> <p><i>Abfälle aus Haushaltsauflösungen sind nicht von der Überlassungspflicht ausgeschlossen. Sie dürfen in begrenztem Maß bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt oder über die vorhandenen Behälter entsorgt werden.</i></p>
<p>§ 13 Abfuhr von Abfällen</p>	<p>§ 13 Abfuhr von Abfällen</p>
<p>(3) Abfallbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können...</p>	<p>(3) Auf Antrag können Abfallbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum vom Standplatz geholt werden (Vollservice). Sie sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten entleert oder abgeholt werden können...</p> <p>Behälter im Vollservice werden bei wöchentlichem Leerungsrhythmus jede Woche geleert, bei 14-tägigem Leerungsrhythmus alle 14 Tage. Diese Leerungen erfolgen unabhängig vom Füllgrad der Abfallbehälter.</p> <p><i>Klarstellung an die bereits gängige Praxis</i></p>

<p style="text-align: center;">Satzung 2018 (Streichungen in fett)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung 2019 (Änderungen in 2019 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u>)</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Sonderleistungen</p> <p>(1) Neben den in § 14 Abs. 1 genannten Abrufabfahrten werden den Haushalten zusätzlich die Sonderleistungen Expressservice und Vollservice gegen Gebühr angeboten. Diese Sonderleistungen stehen jedem Haushalt einmal pro Halbjahr zur Verfügung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Sonderleistungen</p> <p>(1) Neben den in § 14 Abs. 1 genannten Abrufabfahrten werden den Haushalten zusätzlich die Sonderleistungen Expressservice und Vollservice gegen Gebühr angeboten.</p> <p><i>Zur Klarstellung an die bereits gängige Praxis. Die Gebühren für beide Serviceleistungen sind kostendeckend. Daher können sie mehrmals im Jahr in Anspruch genommen werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsfälle endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Behälter zurückgeholt bzw. von einem Nachfolger übernommen wird. Dem Landkreis muss schriftlich mitgeteilt werden, dass kein Behälterbedarf mehr besteht bzw. die schriftliche Bestätigung der Behälterübernahme durch den Nachfolger vorgelegt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsfälle endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Behälter zurückgeholt bzw. von einem Nachfolger übernommen wird. Dem Landkreis muss schriftlich mitgeteilt werden, dass kein Behälterbedarf mehr besteht.</p> <p><i>Angleichung an Regelung in Abs. 2 (Hausmüll). Die Beendigung des Gewerbes ist zu bestätigen. Behälterübernahmen sind weiterhin möglich und gewünscht.</i></p>